

Mandanten- Brief

Januar 2016

1. Änderungen für Unternehmer und Arbeitnehmer

O bwohl Bundestag und Bundesrat im Jahr 2015 mehr Steueränderungsgesetze verabschiedet haben als in manch anderem Jahr zuvor, ist die **Liste der Gesetzesänderungen**, die zum Jahreswechsel in Kraft treten, **überschaubar**. Viele Änderungen sind nämlich **schon für 2015 oder sogar rückwirkend** für frühere Jahre **in Kraft getreten**. Auf die folgenden wesentlichen Änderungen müssen sich Unternehmer und Arbeitnehmer 2016 einstellen:

- **Investitionsabzugsbetrag:** Bisher war bei der Beantragung eines Investitionsabzugsbetrags die **Angabe der Funktion** des Wirtschaftsguts notwendig. Diese Vorgabe wird nun **ersatzlos gestrichen**. Im Gegenzug müssen der Abzugsbetrag sowie die sonstigen Meldungen nach einem standardisierten Verfahren elektronisch übermittelt werden.
- **SEPA-Umstellung:** Ab dem 1. Februar 2016 dürfen Banken **keine Überweisungen mit Kontonummer und Bankleitzahl mehr** annehmen und ausführen. Die automatische Konvertierung in IBAN und BIC ist dann nicht mehr zulässig, und Zahlungsaufträge auf Papier ohne IBAN werden von den Banken kostenpflichtig an die Kunden zurückgeschickt. Bei Rechnungen an Verbraucher empfiehlt sich daher ein **Hinweis auf die Verwendung der IBAN** für Zahlungen, um eine zügige Zahlung zu sichern und Ärger mit Kunden zu vermeiden, die sich noch nicht an das SEPA-System gewöhnt haben.
- **Lohnsteuerfreibeträge:** Arbeitnehmer können **Lohnsteuerfreibeträge jetzt gleich für zwei Jahre** beantragen. Auch das Faktorverfahren soll künftig für zwei Jahre gelten, aber dafür gibt es noch keinen festen Starttermin.
- **Elektrofahrzeuge:** Zur Privatnutzung von Elektro- oder Hybridwagen gibt es eine **Klarstellung** bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.
- **Photovoltaikanlagen:** Der Fiskus hat die **Bauabzugsteuer** ab 2015 **auf die Installation von Photovoltaikanlagen erweitert**, aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 gewährt. Ab 2016 müssen die Kunden dann zwingend eine Freistellungsbescheinigung anfordern oder die Bauabzugsteuer von 15 % einbehalten, um Haftungsrisiken zu vermeiden.
- **Entlastungsangebote:** Neben Betreuungsleistungen sind ab 2016 auch niedrigschwellige **Entlastungsleistungen für hilfsbedürftige Personen umsatzsteuerfrei**. Dazu gehören beispielsweise die Begleitung bei Einkäufen und Spaziergängen oder Unterstützung zur Struktur des Tagesablaufs.
- **Meldepflichten:** In den Wirtschaftsstatistikgesetzen wird die **Meldepflicht-Jahresumsatzgrenze für Existenzgründer** von 500.000 Euro **auf 800.000 Euro erhöht** oder – im Fall des Umweltstatistikgesetzes – jetzt eingeführt. Auch die Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik werden beim Wareneingang von 500.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.
- **Inlandsbegriff:** Deutschland sichert sich nun **alle aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbaren Besteuerungsrechte** für die Hochsee.



viele Änderungen in 2015, aber nur wenige Änderungen zum 1. Januar 2016

Investitionsabzugsbetrag jetzt ohne weitere Angaben möglich

automatische Konvertierung in IBAN durch die Bank nicht mehr zulässig

Lohnsteuerfreibeträge für zwei Jahre beantragen

Bauabzugsteuer gilt nun auch für Installation von Photovoltaikanlagen

Umsatzsteuerbefreiung für Entlastungsangebote

höhere Umsatzgrenzen für Beginn der Meldepflicht

2. Änderungen bei der Bilanzierung ab 2016

Das im Sommer verabschiedete Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz führt zu grundlegenden **Änderungen in den Bilanzierungsvorgaben**. Daher betreffen viele Änderungen zum Jahreswechsel allein bilanzierende Unternehmen, wobei deren Kreis durch die **Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze** durch das Bürokratieentlastungsgesetz in Zukunft etwas kleiner ausfällt.

- **Buchführungspflicht:** Durch die **Anhebung der Grenzbeträge** werden kleinere Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, wird die **Umsatzgrenze** von 500.000 Euro auf **600.000 Euro** angehoben und die **Gewinngrenze** von 50.000 Euro auf **60.000 Euro**. Die Verpflichtung zur Buchführung endet aber erst ein Jahr nachdem das Finanzamt feststellt, dass die Voraussetzung für eine Buchführungspflicht nicht mehr vorliegt. Wenn diese Feststellung durch das Finanzamt noch 2015 erfolgt ist, muss das Unternehmen somit letztmals für 2016 eine Bilanz aufstellen.
- **Schwellenwerte:** Die Schwellenwerte für **kleine Kapitalgesellschaften** werden auf eine **Bilanzsumme von max. 6 Mio. Euro** und einen **Umsatzerlös von max. 12 Mio. Euro** angehoben. Auch die Schwellenwerte für große Kapitalgesellschaften und für die Konzernrechnungslegung werden auf 20 Mio. Euro (Bilanzsumme) und 40 Mio. Euro (Umsatzerlöse) erhöht.
- **Kleinstgenossenschaften:** Genossenschaften, die **zwei der drei Grenzwerte** (350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Umsatz, höchstens 10 Beschäftigte) nicht überschreiten, können dieselben Erleichterungen wie Kapitalgesellschaften beanspruchen.
- **Umsatzerlöse:** Künftig gehören zu den Umsatzerlösen auch Erträge, die bisher unter andere Ertragsarten fielen, insbesondere **Teile der sonstigen und außerordentlichen Erträge**. Die **Beschränkung auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit** wird **aufgegeben**. Umsatzerlöse sind alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Nicht zu den Umsatzerlösen gehören damit nur noch durchlaufende Posten, die verbleibenden sonstigen Erträge sowie Zinserträge.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände:** Lässt sich die Nutzungsdauer nicht verlässlich schätzen, müssen bestimmte Wirtschaftsgüter **über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben** werden. Das betrifft die ab 2016 selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie einen ab 2016 gekauften Geschäfts- oder Firmenwert.
- **Anschaffungspreisminderungen:** Künftig ist klar geregelt, dass Preisminderungen nur dann von den Anschaffungskosten abzusetzen sind, wenn sie **dem Vermögensgegenstand einzeln zuordenbar** sind. Ist das nicht der Fall, sind sie ertragswirksam in den Umsatzerlösen zu erfassen.
- **Außerordentliche Ergebnisse:** Der Ausweis von außerordentlichen Ergebnissen wird **aus der GuV in den Bilanzanhang verlagert**.
- **Bilanzanhang:** Für kleine Kapitalgesellschaften werden die **Mindestangaben** im Bilanzanhang **reduziert**. Dafür gibt es **neue Pflichtangaben**, die aber fast alle nur für mittelgroße Kapitalgesellschaften zwingend sind.

EU-weite Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften

Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen um 20 %

Bilanzierungspflicht endet nicht sofort

Erleichterung für mehr als 7.000 Unternehmen durch höhere Schwellenwerte

Erleichterungen auch für Kleinstgenossenschaften

Ausweitung der Umsatzerlösdefinition

sonstige und außerordentliche Erträge sind künftig zum Großteil normale Umsatzerlöse

bei unklarer Nutzungsdauer Abschreibung über 10 Jahre

klare Regelung für die Zuordnung einer Minderung der Anschaffungskosten

zahlreiche Änderungen und teilweise Erleichterungen beim Bilanzanhang

- **Abschlagszahlungen:** Nachdem der Bundesfinanzhof in bestimmten Fällen den Entstehungszeitpunkt der **Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen früher angesetzt** hat, will die Finanzverwaltung diese Entscheidung nun auf alle Abschlagszahlungen auf Werkleistungen anwenden. Es ist höchst umstritten, ob diese Ausweitung gerechtfertigt ist. Bis ein höchst-richterliches Urteil vorliegt, bleibt aber bei Abschlagszahlungen nur die Wahl, den Vorgaben zu folgen oder Streit mit dem Finanzamt zu riskieren. Die neuen Vorgaben sind erstmals bei der Bilanz für 2015 zu berücksichtigen, und der zusätzlich entstandene Gewinn kann gleichmäßig auf 2015 und 2016 oder 2015, 2016 und 2017 verteilt werden.

3. Änderungen für Privatpersonen und Familien

Für Privatleute bringt der Jahreswechsel **höhere Freibeträge**, den **Abbau der kalten Progression** und mehr **Kontrolle der Steuerzahler**.

- **Kalte Progression:** Zum vollständigen Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden 2016 die **Eckwerte des Steuertarifs** um die kumulierte Inflationsrate von **1,48 % erhöht**.
- **Grundfreibetrag:** Nach der Erhöhung in 2015 steigt der Grundfreibetrag zum 1. Januar 2016 **um 180 Euro auf 8.652 Euro**.
- **Kinderfreibetrag:** Auch der Kinderfreibetrag steigt zum Jahreswechsel, und zwar **um 96 Euro auf dann 7.248 Euro**.
- **Kindergeld:** Wegen der Erhöhung des Kinderfreibetrags steigt auch das Kindergeld **um 2 Euro je Kind und Monat**. Außerdem ist ab 2016 für den Bezug von Kindergeld die **Angabe der Steueridentifikationsnummern von Eltern und Kindern** gesetzlich vorgeschrieben. Die Familienkassen sind verpflichtet, am Kontrollverfahren teilzunehmen, beanstanden es aber nicht, wenn die Angaben erst im Lauf des Jahres 2016 nachgereicht werden.
- **Kinderzuschlag:** Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, aber nicht über ausreichend Mittel verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Dieser Zuschlag **steigt zum 1. Juli 2016 um monatlich 20 Euro auf 160 Euro**
- **Unterhalt:** Für den Sonderausgabenabzug von Unterhalts- und Ausgleichszahlungen an den Exgatten muss der Steuerzahler künftig die **Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers** angeben. Weigert sich der Unterhaltsempfänger, seine Identifikationsnummer herauszugeben, darf die Nummer beim zuständigen Finanzamt erfragt werden.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag, bis zu dem Unterhaltszahlungen steuerlich abziehbar sind, wird **auf 8.652 Euro** erhöht.

4. Sachbezugswerte für 2016

Während bei der letzten Änderung der Sachbezugswerte nur die Werte für eine Unterkunft stiegen, **erhöhen** sich diesmal **allein die Werte für Mahlzeiten**. Die **Sachbezugswerte betragen in 2016 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 223 Euro** oder täglich 7,43 Euro;
- für **Mahlzeiten täglich 7,87 Euro** (2015: 7,63 Euro), davon entfallen 1,67 Euro auf ein Frühstück und je 3,10 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen.

Urteil zur Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen

Fiskus will trotz erheblicher rechtlicher Bedenken generelle Anwendung ab 2015

Abbau der kalten Progression

Ausgleich der kumulierten Inflation von 2014 und 2015

Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Verbesserungen für Eltern mit geringem Einkommen

Angabe der Steueridentifikationsnummern Voraussetzung für Kindergeldbezug und Abzug von Unterhaltszahlungen

Unterhalt abziehbar in Höhe des Grundfreibetrags

dieses Jahr nur Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 236 Euro** (bisher 229 Euro; Frühstück 50 statt 49 Euro, Mittag- und Abendessen 93 statt 90 Euro).

5. Beitragsbemessungsgrenzen 2015

Zum 1. Januar 2016 werden die Eckwerte der Sozialversicherung wieder an die Lohnentwicklung im abgelaufenen Jahr angepasst. Die Löhne und Gehälter sind 2015 **um durchschnittlich 2,66 % gestiegen**, wobei Ostdeutschland mit 3,39 % deutlich über den alten Bundesländern liegt.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.800 Euro auf 74.400 Euro (6.200 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.400 Euro auf dann 64.800 Euro (5.400 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen um 2.400 Euro auf dann 91.800 Euro (7.650 Euro mtl.). Im Osten beträgt die Erhöhung beachtliche 3.600 Euro auf dann 79.800 Euro (6.650 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 1.350 Euro auf dann 50.850 Euro (4.237,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 5.400 Euro höher bei 56.250 Euro im Jahr (4.687,50 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße** steigt im Westen, wieder um 840 Euro und beträgt nun 34.860 Euro im Jahr (2.905 Euro mtl.). Im Osten erhöht sich die Bezugsgröße sogar um 1.260 Euro auf dann 30.240 Euro im Jahr (2.520 Euro mtl.).

6. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Wer Beteiligungserträge erzielt, muss den **Antrag**, das Teileinkünfteverfahren statt der Abgeltungssteuer anzuwenden, **spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung** stellen, meint der Bundesfinanzhof. Ein **Antrag auf Günstigerprüfung genügt nicht**, weil der Antrag auf tarifliche Besteuerung für fünf Jahre bindend ist und daher explizit gestellt werden muss.

7. Alterseinkünftegesetz ist nicht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat drei **Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz** nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere hält es das Gericht für mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen steuerlich gleich behandelt werden, obwohl die dafür bis 2004 geleisteten **Beiträge teilweise unterschiedlich steuerbegünstigt** waren.

8. Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

Die **Versorgung eines Haustieres** kann **als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt** sein. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, warum die Haustierbetreuung generell vom Steuerbonus ausgeschlossen sein sollte, macht aber auch keine konkreten Vorgaben, wann eine Haustierbetreuung begünstigt ist. Entscheidend im Streitfall war unter anderem, dass die **Betreuung im Haushalt selbst** stattfand, nicht in einer externen Einrichtung.

Erhöhung um rund 3 %

erneut deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Anstieg fällt im Osten wieder höher aus als im Westen

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt um 2,5 %

4 % höhere Bezugsgröße in Ostdeutschland

Antrag auf tarifliche Besteuerung spätestens mit der Steuererklärung

Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen

Bundesfinanzhof urteilt gegen Vorgabe der Finanzverwaltung